Pflanzenschutz-Warndienst

Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

18/2025 vom 06.08.2025

Inhalt:

- **Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln gegen schwer bekämpfbaren Ackerfuchsschwanz**
- **Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future wieder wirksam**

Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln gegen schwer bekämpfbaren Ackerfuchsschwanz

In § 3b Absatz 3 Nummer 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist geregelt, dass Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat zur Vorsaatbehandlung nur unter bestimmten Bedingungen eingesetzt werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind Verfahren wie Direktsaat oder Mulchsaat, hier ist die Glyphosatanwendung generell ganzflächig erlaubt. Die Anwendung nach der Ernte zur Behandlung der Stoppeln ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
Der Einsatz ist ausschließlich zur Bekämpfung von mehrjährigen (perennierenden) Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen erlaubt.
Ab dem Jahr 2025 ist in Sachsen-Anhalt auf Flächen, auf denen keine Mulch- oder Direktsaat angewendet wird, der Einsatz glyphosathaltiger Herbizide zudem auch gegen schwer bekämpfbaren Ackerfuchsschwanz gestattet. Als Nachweis wird eine Dokumentation empfohlen, dass Ackerfuchsschwanz auf der jeweiligen Fläche vorkommt beziehungsweise der Einsatz zur Bekämpfung dieser Pflanze erfolgte. Dabei ist ausschließlich eine Behandlung von Teilflächen erlaubt. Die bestehenden Abstandsregelungen zu Gewässern sowie das Verbot in Wasserschutzgebieten bleiben weiterhin bestehen.

Weitere Hinweise zur Glyphosatanwendung finden Sie in der FAQ-Liste und dem Prüfschema auf ISIP.

Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future wieder wirksam

Mit Bescheid vom 1. August 2025 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die sofortige Vollziehung aller Anwendungen des Pflanzenschutzmittels „Roundup Future“ angeordnet. Damit ist die Zulassung insgesamt wieder wirksam.

Hintergrund:

Mit der Fachmeldung vom 25. April 2025 hat das BVL (vgl. Warndienst Allgemein 10/2025 vom 05.05.2025) mitgeteilt, dass die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Roundup Future (Zulassungsnummer: 00A042-00) teilweise wirksam ist. Grund dafür war ein Drittwiderspruch, der dazu führte, dass bestimmte Anwendungen vorerst nicht umgesetzt werden durften.
Daraufhin wurde ein weiterer Antrag auf sofortige Vollziehung der Zulassungsbescheids hinsichtlich der nicht wirksamen Anwendungen eingereicht.
Über diesen Antrag wurde unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2025 – Az. 10 ME 33/25 zu Gunsten der Zulassungsinhaberin entschieden.

Link: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Quelle: BVL, 05.08.2025

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff